

## **( i ) Allgemeine Nutzungsbedingungen (ANB) für das OOVV- Beschaffungsportal**

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOVV) betreibt für sich und seine Tochtergesellschaften unter der Domäne „oovv-beschaffung.de“ ein Beschaffungsportal. Dieses Beschaffungsportal ermöglicht es Materiallieferanten, Dienstleistern und Beratern (nachfolgend „Bewerber“ genannt), ihre Eignung zur Erbringung von Leistungen an den OOVV darzulegen und sich hierfür zu präqualifizieren. Damit vereinfacht der OOVV den Vergabeprozess für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen. Über das OOVV-Beschaffungsportal findet die Präqualifizierung statt, die Voraussetzung für eine Beteiligung am Vergabeverfahren ist. Im Mittelpunkt dieses Präqualifikationsverfahrens steht die Erhebung von Informationen über die Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde des Bewerbers.

Die Nutzung des OOVV-Beschaffungsportals erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB).

### **1. Registrierung und Lieferantenqualifizierung**

- 1.1 Eine Aufnahme in die zentrale Datenbank des OOVV-Beschaffungsportals setzt eine Registrierung des Bewerbers voraus.
- 1.2 Zur Registrierung wird dem Bewerber ein Online-Formular zur Verfügung gestellt, in das wesentliche Unternehmensstammdaten vollständig und richtig einzutragen sind. Der Bewerber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten verantwortlich. Wird das Online-Formular an den OOVV durch Abschließen zurückgeschickt, bestätigt der OOVV den Erhalt der Daten. Bei der anschließenden Qualifizierung der Bewerber für eine Aufnahme in das OOVV-Beschaffungsportal (Lieferantenqualifizierung) werden vom Bewerber, je nach Warengruppe, weitergehende und detailliertere Erklärungen und Nachweise für die weitere Präqualifizierung abgefragt. Diese Erklärungen und Nachweise müssen in deutscher Sprache vorgelegt werden.
- 1.3 Die Angaben und Bescheinigungen aus Registrierung und Lieferantenqualifizierung werden nach Prüfung der Daten durch den OOVV in einer zentralen Lieferantendatenbank gespeichert.
- 1.4 Um den Bewerbern den Zugang zur Lieferantenqualifizierung zu ermöglichen, wird diesen ein individuelles, geheim zu haltendes Passwort mitgeteilt. Dieses Passwort ermöglicht es, die dem OOVV übermittelten Daten einzusehen und zu verändern. Sollte sich der Benutzer des OOVV-Beschaffungsportals geändert haben, muss der Name des neuen Benutzers dem OOVV unverzüglich mitgeteilt werden.
- 1.5 Änderungen der dem OOVV mitgeteilten Daten sind von den Bewerbern im OOVV-Beschaffungsportal unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung vorzunehmen. Entsprechendes gilt bei Änderungen oder Erweiterungen des OOVV-Beschaffungsportals durch den OOVV.
- 1.6 Die Aufnahme des Bewerbers in das OOVV-Beschaffungsportal erfolgt, wenn die geforderten Erklärungen und Nachweise gelingen. Die Entscheidung über die Aufnahme ins OOVV-Beschaffungsportal erfolgt je nach Klarheit, Qualität und Vollständigkeit der vorgelegten Erklärungen und Nachweise, spätestens aber binnen sechs Monaten nach Abgabe aller geforderten Erklärungen und Nachweise durch den Bewerber. Wird diese Frist voraussichtlich überschritten, erhält der Bewerber spätestens einen Monat vor Fristablauf eine Mitteilung, wann über die Aufnahme oder Ablehnung des Bewerbers entschieden wird.
- 1.7 Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben behält sich der OOVV vor, nach vorheriger Aufforderung des Bewerbers zur Vervollständigung seiner Angaben innerhalb einer angemessenen Frist, die Aufnahme zu verweigern. Negative Entscheidungen werden dem Bewerber unter Angabe von Gründen mitgeteilt.
- 1.8 Die vom Bewerber übermittelten Angaben, Erklärungen und Nachweise sind verbindlich und werden Bestandteil späterer Verträge. Der OOVV behält sich vor, soweit aus seiner Sicht Aufklärungsbedarf besteht, die Angaben des Bewerbers zu überprüfen.

### **2. Nutzung des OOVV-Beschaffungsportals**

- 2.1 Urheber-, Namens- und Markenrechte sowie sonstige Schutzrechte des OOVV, insbesondere Markennamen und Logos, sind im Rahmen der Nutzung des OOVV-Beschaffungsportals zu beachten.
- 2.2 Die missbräuchliche Nutzung des OOVV-Beschaffungsportals ist zu unterlassen. Insbesondere ist es nicht gestattet, Sicherheitsvorkehrungen zu umgehen oder Anwendungen auszuführen, die zu einer Beschädigung von OOVV-Einrichtungen führen können.
- 2.3 Informationen, Inhalte und Daten aus dem OOVV-Beschaffungsportal dürfen zu keiner Zeit an Dritte vertrieben, vermietet oder in sonstiger Weise überlassen bzw. in gewerblicher Art und Weise genutzt werden.

Fortsetzung Seite 2

### 3. Gewährleistung und Haftung

- 3.1 Der OOWV haftet weder für die Verfügbarkeit noch für die Funktionsfähigkeit des OOWV-Beschaffungsportals.
- 3.2 Sofern das OOWV-Beschaffungsportal Informationen enthält, hat der OOWV diese sorgfältig zusammengestellt. Sie sind unverbindlich, unterliegen dem Vorbehalt der jederzeitigen Änderung durch den OOWV und dienen allein der Information der Bewerber.
- 3.3 Der OOWV haftet für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, wenn der OOWV die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ferner haftet der OOWV für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von wesentlichen, sich aus diesen ANB ergebenden Pflichten beruhen. Die Haftung für sonstige Schäden ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der OOWV haftet in diesem Fall insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden und (Mangel-)Folgeschäden. Eine weitergehende als in den vorgenannten Sätzen 1 bis 4 vorgesehene Haftung auf Schadensersatz, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung oder wegen Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.

### 4. Änderung der ANB

- 4.1 Der OOWV behält sich vor, diese ANB jederzeit zu ändern. Auf entsprechende Änderungen wird in geeigneter Weise hingewiesen.
- 4.2 Sofern durch die Änderung der ANB Rechte von Bewerbern beeinträchtigt werden, können betroffene Bewerber einer Änderung der ANB innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung widersprechen. Nach Ablauf dieser Frist erhalten die geänderten ANB Gültigkeit.

### 5. Urheberrecht

- 5.1 Der Inhalt des OOWV-Beschaffungsportals ist urheberrechtlich geschützt.
- 5.2 Der OOWV räumt dem Bewerber ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, die im OOWV-Beschaffungsportal gegebenenfalls vorhandenen Informationen im vereinbarten Umfang und in den Grenzen von Ziffer 2.3 zu nutzen. Ist ein bestimmter Nutzungsumfang nicht vereinbart, besteht das Nutzungsrecht in dem Rahmen, wie es dem vom OOWV verfolgten Zweck entspricht.

### 6. Löschung der Registrierung

- 6.1 Der OOWV behält sich das Recht vor, bereits registrierte und in das OOWV-Beschaffungsportal aufgenommene Bewerber zu löschen, wenn die Qualifizierung nachträglich entfällt. Die beabsichtigte Löschung im OOWV-Beschaffungsportal wird dem betroffenen Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
- 6.2 Macht der OOWV von seinem Recht nach Ziffer 6.1 Gebrauch oder wird der Betrieb des OOWV-Beschaffungsportals eingestellt, wird der OOWV sämtliche Benutzerdaten und alle sonstigen gespeicherten personenbezogenen Daten des Bewerbers im OOWV-Beschaffungsportal löschen. Ziffer 6.3 Satz 2 und 3 finden Anwendung.
- 6.3 Bewerber können jederzeit und ohne Angabe von Gründen schriftlich die Löschung ihrer Registrierung und Aufnahme in das OOWV-Beschaffungsportal beantragen. Die Löschung sämtlicher, dem OOWV übermittelten Daten im OOWV-Beschaffungsportal erfolgt, sofern diese der Abwicklung laufender Vertragsverhältnisse nicht entgegensteht. In diesem Fall wird der OOWV sämtliche Benutzerdaten und alle sonstigen gespeicherten personenbezogenen Daten des Bewerbers im OOWV-Beschaffungsportal löschen, sobald diese nicht mehr benötigt werden.

### 7. Datenschutz

- 7.1 Der OOWV beachtet bei der Erhebung, bei der Nutzung und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Bewerbers des OOWV-Beschaffungsportals die anwendbaren Gesetze zum Datenschutz und zur Datensicherheit.
- 7.2 Der Bewerber willigt ausdrücklich in die dauerhafte Speicherung und Nutzung der von ihm mitgeteilten Daten durch den OOWV im Rahmen des Betriebs des OOWV-Beschaffungsportals ein.

### 8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Sollte eine Bestimmung dieser ANB unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall etwaiger Regelungslücken.
- 8.2 Auf diese ANB und sämtliche Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, findet deutsches Recht Anwendung.
- 8.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen ANB ist Brake.